

Heute, 18:11

Hells-Angels-Prozess

Emotionaler Schlusspunkt

Schweiz Heute, 18:11



Valentin Landmann, Verteidiger des Hauptangeklagten, wirft dem Gericht schwere Fehler vor. (Bild: Keystone)

fel. Bellinzona Das Bundesstrafgericht brachte am Donnerstag das Hauptverfahren in Sachen Hells Angels zum Abschluss, nachdem nicht ganz unerwartet sämtliche Verteidiger auf Freispruch plädiert hatten. Beim zweiten Schlagabtausch agierte die Staatsanwältin im Rahmen ihrer Replik eher ungeschickt und mit persönlichen Seitenhieben auf die Verteidiger. Diese reagierten indes gelassen und gingen unter Verzicht auf ihr Duplik-Recht auf die Attacken gar nicht mehr ein. Auch vom Recht auf das letzte Wort machte nur gerade einer der Angeklagten Gebrauch und beklagte sich bitter darüber, dass die Staatsanwältin ihn in ihrem Plädoyer persönlich diffamiert habe.

Ein Rückblick auf die Hauptverhandlung zeigt, dass die Plädoyers von Verteidigung und Anklage rund zwei der drei Verhandlungstage und damit aussergewöhnlich viel Zeit in Anspruch nahmen, während das Beweisverfahren praktisch gar nicht stattfand. Das ist wohl auf das Chaos in den elektronischen Daten zurückzuführen, das vor einem Jahr zum Abbruch der ersten Verhandlung geführt hatte. Ein Grossteil der Beweise beruht auf der Abhörung von Telefonaten und dem Verwanzen von Räumen der Hells Angels. Die dem Gericht vorgelegten Ton- und Bildaufnahmen erweisen sich indes aus Sicht der Verteidiger auch ein Jahr nach Abbruch der ersten Verhandlung noch immer in verschiedener Hinsicht als problematisch. Zum einen ist offenbar die Qualität der Aufzeichnung so schlecht, dass Gespräche kaum zu verstehen sind. Sodann beklagen sich die Anwälte, dass die Dateien mit herkömmlichem PC oft gar nicht zu öffnen seien. Und schliesslich steht auch die Rechtmässigkeit der Beweismittel in Frage, weil die Telefon- und Raumüberwachung mit Blick auf

den längst fallengelassenen Vorwurf der organisierten Kriminalität bewilligt worden waren.

Die Bundesanwaltschaft sieht die Lösung des Problems darin, dass das Gericht sein Urteil auf die Abschriften der aufgezeichneten Gespräche abstellt. Dem widersprechen die Anwälte mit dem Argument, dass die Protokolle von der Bundesanwaltschaft selbst erstellt worden seien und deshalb ohne Abgleich mit dem Originalton als Beweis nicht taugten. Das gelte umso mehr, als in Fällen, wo eine solche Kontrolle möglich war, die Protokolle sich als unzuverlässig oder gar falsch erwiesen hätten. Das Urteil wird am 18. September bekanntgegeben.

Mehr zum Thema «Emotionaler Schlusspunkt»

➤ **ANKLAGE:** 45 Monate unbedingt gefordert

KOMMENTARE

Neuen Kommentar hinzufügen

[Einloggen](#)

Geben Sie hier Ihren Kommentar ein.

[Einloggen](#)